PRESSECLUB CONCORDIA

office@concordia.at
www.concordia.at

Concordia-Haus
Bankgasse 8
1010 Wien
t +43/1/533 85 73
f +43/1/533 71 729

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an:
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 10. November 2026

GZ 2026-0.813.436 - Stellungnahme des Presseclub Concordia zum Entwurf Mediengesetznovelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Äußerung und übermitteln zu dem Entwurf, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien geändert wird (Mediengesetznovelle 2026), nachstehende

Stellungnahme

Die §§ 33 (Einziehung, Löschung) und 34 (Urteilsveröffentlichung) MedienG, die auch Regelungen zur Tragung der Verfahrenskosten enthalten, weisen derzeit Lücken auf.

Medieninhaber sind nach den Grundsätzen des Medienrechts auch für Postings von Dritten verantwortlich. Wenn der Anspruch eines Antragstellers nach §§ 33 bzw. 34 MedienG grundsätzlich zu Recht besteht, trifft den Medieninhaber derzeit der Ersatz der Verfahrenskosten auch dann, wenn er unverzüglich und noch vor Antragstellung strafrechtlich relevante Postings von Dritten löscht. Dies unabhängig davon, ob er seine Sorgfaltspflichten als Medieninhaber verletzt hat oder nicht, ja selbst dann, wenn er von einem strafrechtlich relevanten Posting eines Dritten gar keine Kenntnis haben konnte, etwa weil solche Inhalte über Nacht gepostet wurden. Die Lücken in den §§ 33 und 34 MedienG haben das Potential, (auch zu Zwecken eines Geschäftsmodells) missbraucht zu werden. Dies

kann, bei einer entsprechenden Häufung von Anträgen, auch ruinöse Auswirkungen auf einzelne Medieninhaber haben.

Der Presseclub Concordia begrüßt daher die Intention der Mediengesetznovelle 2026, Medieninhaber nicht mehr undifferenziert für Postings Dritter (die eine strafbare Handlung darstellen) zur Kostentragung eines Verfahrens zu verpflichten, für das er augenscheinlich keinen Anlass gegeben hat.

Die §§ 33 bzw. 34 MedienG sehen nach dem Entwurf vor, dass ein Medieninhaber nur dann zur Kostentragung verpflichtet werden kann, wenn er einer schriftlichen bzw. hinreichend deutlichen Aufforderung (zur Löschung bzw. Urteilsveröffentlichung) durch den Antragsteller binnen fünf Werktagen (ab Zugang der Aufforderung) nicht nachkommt.

Wir sehen allerdings in der im Entwurf gewählten Lösung im Hinblick auf § 33 MedienG zwei Probleme:

Einerseits birgt die starre Frist von fünf Werktagen in Bezug auf die Löschung von problematischen Inhalten eine Missbrauchsgefahr in die andere Richtung: Medieninhaber könnten problematische Postings Dritter subtil provozieren und dann bewusst erst knapp vor Ablauf der Fünftagefrist löschen. In einem Zeitraum von 5 Werktagen kann für Betroffene bereits ein immenser Schaden entstehen. Das kann auch ohne Hinzutreten von Missbrauchsabsicht zu einem großen Problem werden. Auch die Möglichkeit, parallel auf Entschädigung nach dem MedienG zu klagen, schafft diese Gefahr nicht aus der Welt, ist damit doch ein eigenes Klagsrisiko verbunden.

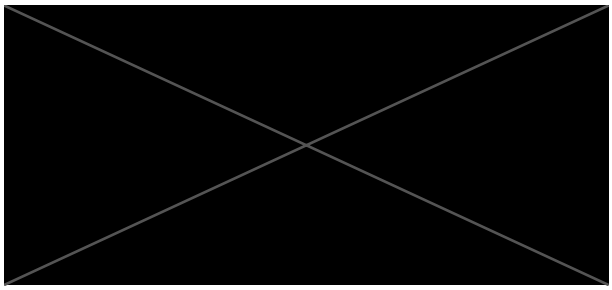
Andererseits bezieht sich die Regelung nicht nur auf Postings Dritter, sondern auch auf eigene Äußerungen des Medieninhabers, was die skizzierte Missbrauchsgefahr verstärkt. Zudem ist die Regelung nicht beschränkt auf elektronische Medien (Websites, Social Media etc.), wo allein dieses Problem virulent ist.

Der Presseclub Concordia regt daher statt der starren Fünftagefrist und der Einbeziehung aller Medien für den Kostenersatz in § 33 MedienG eine flexible Lösung an, die eine individuelle Beurteilung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erlaubt. Dafür bietet sich eine Regelung nach dem Vorbild des § 6 Abs. 2 Z 3a MedienG an. Der Anspruch besteht nicht, wenn es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website, einem Social Media-Account etc. handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Eine solche Lösung würde angemessene Entscheidungen im Einzelfall erlauben.

Grundsätzlich ist das Gesetzesvorhaben jedenfalls als wichtiger Schritt zur Stärkung der Medienfreiheit, aber auch der Partizipation und der Teilhabe aller am öffentlichen Diskurs zu begrüßen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme gleichzeitig auch dem Präsidium des Nationalrats über deren Internetseite[1] übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



[1] https://www.parlament.gv.at/beteiligen/wissenswertes/begutachtungsverfahren#AbgabeStellungnahme